



Anfrage Peyer Ludwig und Mit. über den Umsetzungsstand der Motion M 41 vom 10. September 2007 betreffend erleichterter gegenseitiger Datenaustausch zwischen den Behörden zur Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Bezugs staatlicher Leistungen (A 841). Eröffnet am: 22.02.2011 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Die Motion M 41 vom 10. September 2007 über einen erleichterten gegenseitigen Datenaustausch zwischen den Behörden zur Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Bezuges staatlicher Leistungen wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 21. Juni 2010 abgeschrieben. Den Antrag auf Abschreibung haben wir in der Staatsrechnung 2009 vom 30. März 2010 wie folgt begründet (B 153, S. 377 f.):

"Wir führten in unserer Begründung zur Motion aus, es müsse für jeden einzelnen Bereich geprüft werden, ob die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für einen Datenaustausch bereits bestehen und wenn nicht, ob es zweckmässig sei, solche Grundlagen zu schaffen. Zur Umsetzung des durch die Motion erteilten Auftrags wurden die Departemente angefragt, wo sie Gesetzeslücken für einen erleichterten Datenaustausch zwischen den Behörden sehen. Nach den Rückmeldungen der Departemente ermöglichen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen in drei der vier durch die Motion hauptsächlich ins Auge gefassten Verwaltungsbereichen (Bürgerrechtswesen, Sozialversicherungen, Steuerwesen) vollumfänglich einen genügenden Datenaustausch. Die Bestimmungen finden sich in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen. Im Bereich der Sozialhilfe werden die zuständigen Behörden durch § 12 des Sozialhilfegesetzes ebenfalls gesetzlich dazu ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Vorderhand fehlt noch eine gesetzliche Grundlage dafür, dass andere Behörden die Sozialhilfebehörden von sich aus über relevante Ereignisse informieren können. Mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass die Strafverfolgungsbehörden von sich aus andere Behörden über eingeleitete Strafverfahren und Strafentscheide informieren dürfen (§ 82 OGB gemäss Botschaft B 137 vom 15. Dezember 2009). Das gilt auch im Sozialhilfebereich. Wir gelangen deshalb zum Schluss, dass die gesetzlichen Grundlagen für einen Datenaustausch bereits bestehen bzw. in Kürze in Kraft treten. Einzig auf Verordnungsstufe sehen wir einen Handlungsbedarf, indem namentlich die Zuständigkeit für die Einwilligung zur Bekanntgabe von polizeilichen Daten von der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements auf den Polizeikommandanten zu übertragen ist. Dadurch wird der Datenaustausch erheblich erleichtert. Die entsprechende Verordnungsänderung wird vorbereitet. Wir beantragen Ihnen die Motion abzuschreiben."

Der in der Begründung noch ausgeführte Handlungsbedarf auf Verordnungsebene betreffend Übertragung der Zuständigkeit für die Einwilligung zur Bekanntgabe von polizeilichen Daten von der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements auf den Polizeikommandanten hat sich bei näherer Prüfung als nicht notwendig erwiesen. Die Luzerner Polizei verfügt bereits heute mit § 4 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350) über eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Datenbekanntgabe, die in der Praxis auch funktioniert.

Im Rahmen der Registerharmonisierung wurde festgestellt, dass der Datenaustausch innerhalb der Verwaltung zum Teil unbefriedigend ist. Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) am 1. August 2009 hat der Kantonsrat die Grundlagen für eine Vereinfachung des Datenaustausches geschaffen. In nächster Zeit wird zu prüfen sein, ob der Datenschutz in der Verwaltungspraxis weiteren Handlungsbedarf auslöst.